

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00030

## vom 31. Januar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2010.00030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2010.00030)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00030 du 31 janvier 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00030 del 31 gennaio 2012

### Erwägungen

#### E. 2

2.1???? Der Kl?ger macht klageweise geltend, dass er in der Zeit vom 15. Juni 2009 bis 30. April 2010 im Umfang von 100 % arbeitsunf?hig gewesen sei, und dass er in diesem Zeitraum, nach Ablauf der vertraglichen Wartefrist von 30 Tagen, einen Anspruch auf ein ungek?rztes Taggeld habe, welches auf der Grundlage des von der Y.\_\_\_\_ AG der Beklagten gemeldeten Bruttomonatslohnes von Fr. 7'400.-- zu bemessen sei (Urk. 1 S. 5 ff.). Obwohl er das Arbeitsverh?ltnis mit der Y.\_\_\_\_ AG bereits am 30. M?rz 2009 per 30. Juni 2009 gek?ndigt habe (Urk. 1 S. 3), sei er bei Beginn der Arbeitsunf?higkeit am 15. Juni 2009 (Urk. 1 S. 6) noch in einem Anstellungsverh?ltnis gestanden, weshalb f?r die Zeit ab 1. Juli 2009 nicht lediglich ein Anspruch auf ein wegen mutmasslich bestehender Arbeitslosigkeit um 30 % gek?rztes Taggeld, sondern ein Anspruch auf ein ungek?rztes Taggeld bestehe (Urk. 1 S. 7). Des Weiteren sei er bereits vor der K?ndigung des Arbeitsverh?ltnisses mit der Y.\_\_\_\_ AG am 30. M?rz 2009 in gesundheitlicher Hinsicht beeintr?chtigt gewesen, weshalb sich das Risiko, welches die Taggeldversicherung decke, im Kern bereits vor der K?ndigung vom 30. M?rz 2009 verwirklicht habe, woraus ein Anspruch auf ungek?rzte Taggeldleistungen resultiere (Urk. 1 S. 9 f.).

2.2???? Die Beklagte bringt hiegegen vor, dass der Kl?ger das Arbeitsverh?ltnis mit der Y.\_\_\_\_ AG rund 2.5 Monate vor Beginn der Arbeitsunf?higkeit per 30. Juni 2009 gek?ndigt habe, weshalb zu vermuten sei, dass er, wenn er nicht erkrankt w?re, ab dem 1. Juli 2009 keine Erwerbst?tigkeit ausge?bt h?tte. Da der Kl?ger den Nachweis eines Erwerbsausfalls nicht erbracht habe, sei sein Taggeldanspruch daher gem?ss den geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen um 30 % zu k?rzen (Urk. 7 S. 8 f.). Die Beklagte bestreitet hingegen nicht, dass der Kl?ger in der Zeit vom 15. Juni 2009 bis 30. April 2010 im Umfang von 100 % arbeitsunf?hig gewesen ist, dass er nach Ablauf der vertraglichen Wartefrist von 30 Tagen f?r diesen Zeitraum einen Anspruch auf ein Taggeld f?r eine volle Arbeitsunf?higkeit hat, und dass das Taggeld anhand des gemeldeten Bruttomonatslohnes von Fr. 7'400.-- zu bemessen ist.

2.3???? Streitig und zu pr?fen ist daher einzig die Frage, ob der Kl?ger f?r den fraglichen Zeitraum Anspruch auf ein ungek?rztes oder auf ein um 30 % gek?rztes Taggeld hat.

#### E. 3

3.1???? Gem?ss der von der Beklagten ausgestellten Versicherungspolice vom 11. November 2002 (Urk. 8/K1) haben die Beklagte und die Y.\_\_\_\_ AG einen Vertrag f?r eine kollektive Krankenzusatzversicherung f?r das gesamte Personal der Y.\_\_\_\_ AG abgeschlossen und f?r Krankheit f?r eine Leistungsdauer von 730 Tagen pro Fall ein Krankentaggeld in der H?he von 100 % des effektiven Lohnes mit einer Wartezeit von 30

Tagen vereinbart. Als Vertragsgrundlagen wird unter anderem auf die Allgemeinen Bedingungen für die Helsana Business Salary Kollektiv-Taggeldversicherung, Ausgabe 1. Januar 1999/2000 (nachfolgend: AVB; Urk. 8/K3), verwiesen, welche durch Übernahme Vertragsbestandteil wurden.

3.2.??? Sodann befindet sich eine weitere Versicherungspolice vom 4. Dezember 2009 (Urk. 8/K2) bei den Akten, wonach der Versicherungsumfang für die Zeit ab 1. Januar 2010 geändert wurde. Darin wurde festgehalten, dass den bisher versicherten Personen, welche bei Beginn dieser Police arbeitsunfähig seien, noch bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit die Leistungen gemäss der bisherigen Police auszurichten seien (Urk. 8/K2 S. 2). Da vorliegend unbestrittenermassen von einem Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 15. Juni 2009 auszugehen ist, richtet sich der Leistungsanspruch des Klägers daher nach der Versicherungspolice vom 11. November 2002 (Urk. 8/K1) und den AVB vom 1. Januar 1999/2000 (Urk. 8/K3).

3.3.??? Art. 21 der AVB (Urk. 8/K3) regelt den Leistungsanspruch bei einem Versicherungsgewinn folgendermassen:

? Anspruch auf Taggeldleistungen besteht nur in dem Masse, als der versicherten Person kein Versicherungsgewinn erwächst (Ziff. 1).

Als Versicherungsgewinn gelten alle Leistungen, welche die volle Deckung des Erwerbsausfalles der versicherten Person übersteigen. Ausgenommen davon sind Leistungen der Summenversicherungen (Ziff. 2).

Die versicherte Person hat den Nachweis von Erwerbsausfall zu erbringen, ansonsten kein Anspruch auf Taggeldleistungen besteht (Ziff. 3).?

3.4.??? Vorformulierte Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie individuell verfasste Vertragsklauseln auszulegen. Gemäss Art. 18 Abs. 1 OR ist bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen. Es ist demnach in erster Linie der festgestellte wirkliche Wille der Vertragsparteien massgebend. Lässt sich dieser nicht feststellen, ist der mutmassliche Parteiwille zu ergründen. Dieser ist nach dem Vertrauensgrundsatz zu ermitteln (BGE 119 II 372 E. 4b). Danach sind Willenserklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (BGE 111 II 279 E. 2b). Dabei hat das Gericht vom Wortlaut auszugehen und zu berücksichtigen, was sachgerecht erscheint. Es orientiert sich dabei am dispositiven Recht, weil derjenige Vertragspartner, der dieses verdrängen will, das mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen muss.

3.5.??? Mangels eines übereinstimmenden wirklichen Willens ist die Klausel von Art. 21 der AVB nach dem Vertrauensprinzip und somit normativ auszulegen. Entscheidend ist daher, wie die Y. AG als andere Vertragspartei die Klauseln verstehen durfte und musste. Nach ihrem Wortlaut regelt diese Bestimmung den versicherten Leistungsumfang bei Versicherungsgewinn. Als Versicherungsgewinn werden in Ziff. 2 der Bestimmung alle Leistungen bezeichnet, welche die volle Deckung des Erwerbsausfalles der versicherten Person übersteigen. Damit ist die Übererstattung gemeint, die dann besteht, wenn sämtliche Leistungen, welche als Folge eines Schadensfalles von einem Versicherer

erbracht werden, den mutmasslichen Verdienst, den die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis erzielen würde, übersteigen, wobei Leistungen von Summenversicherungen nicht zu berücksichtigen sind. Insgesamt handelt es sich bei dieser Umschreibung der Überentschädigung um eine durchaus übliche und verbreitete (vgl. Urteil des Bundesgericht 5C.147/2006 vom 19. Oktober 2006) Bestimmung, welche weder Widersprüche zu den übrigen Bestimmungen der AVB enthält, noch unklar formuliert oder als ungewöhnlich zu qualifizieren wäre.

3.6???? Auch entspricht der in Ziff. 3 der Klausel verlangte Nachweis des Erwerbsausfalls dem Zweck der vorliegenden Taggeldversicherung, die unbestrittenermassen (vgl. Urk. 1) als Schaden- und nicht als Summenversicherung einzuordnen ist. Denn bei einer durch die Arbeitgeberin für den Fall der Erwerbsunfähigkeit ihrer Angestellten abgeschlossenen Taggeldversicherung handelt es sich stets um eine Lohnausfallversicherung. Diese stellt bei Unselbstständigerwerbenden in jedem Fall eine Schadenversicherung und nicht eine Summenversicherung dar (Urteil des Bundesgerichts 5C.106/2003 vom 7. November 2003; Ileri, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, N. 68 f. zu Art. 88 VVG). Folglich hat die Beklagte zur Verhinderung eines Versicherungsgewinns vom Kläger zu Recht den Nachweis des Erwerbsausfalls verlangt. Eine andere Frage ist, wie genau dieser Lohn- und Erwerbsausfall nachgewiesen werden muss.

3.7???? Bei der Berechnung der Überentschädigung gemäss Art. 21 der AVB kommt es auf den tatsächlichen Erwerbsausfall der versicherten Person an. Denn gemäss Art. 6 Ziff. 1 der AVB ist bei Arbeitnehmenden, unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung, der AHV-beitragspflichtige Verdienst beziehungsweise ein Prozentsatz davon versichert, wobei als Grundlage für die Bemessung der Taggelder der letzte vor Beginn des Versicherungsfalles bezogene Lohn gilt. Folglich handelt es sich beim versicherten Verdienst um den letztmals vor Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich erzielten Verdienst.

#### **E. 4**

4.1???? Einen Verdienstaufschlag erleidet, wer als Angestellter in ungekündigter Stellung krankheitsbedingt arbeitsunfähig ist und vorübergehend vom Arbeitgeber keinen Lohn bezieht. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht im Bereich der freiwilligen Taggeldversicherung nach dem KVG entschieden hat, kann indessen auch eine arbeitslose Person einen Erwerbsausfall erleiden, welcher Anspruch auf Krankentaggelder verleiht. Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist allerdings, dass mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, wenn sie nicht krank wäre. Dabei sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich zwei Fallkategorien zu unterscheiden: Wenn eine versicherte Person ihre Stellung durch Kündigung zu einem Zeitpunkt verliert, da sie bereits zufolge Krankheit arbeitsunfähig ist, gilt die Vermutung, dass sie - wie vor der Erkrankung - erwerbstätig wäre, wenn sie nicht erkrankt wäre. In solchen Fällen kann der Anspruch auf Krankentaggelder nur verneint werden, wenn konkrete Indizien dafür vorliegen, dass die versicherte Person, auch wenn sie nicht erkrankt wäre, mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Erwerbstätigkeit ausüben würde. Anders sind jene Fälle zu beurteilen, da die versicherte Person erkrankt, nachdem sie bereits zuvor arbeitslos geworden ist. Diesfalls ist von der Vermutung auszugehen, dass die versicherte Person, auch wenn sie nicht erkrankt wäre, weiterhin keine Erwerbstätigkeit ausüben würde. Diese Vermutung kann indessen durch den Nachweis, dass die versicherte Person mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit eine konkret bezeichnete Stelle angetreten

h?tte, wenn sie nicht erkrankt w?re, widerlegt werden (SVR 1998 KV Nr. 4 S. 9; RKUV 1998 KV Nr. 43 S. 420 ff.).

??????? Dieser Rechtsprechung im Bereich der freiwilligen Taggeldversicherung nach dem KVG kommt auch bei vorliegender Taggeldversicherung nach dem VVG Bedeutung zu. Der Nachweis von Erwerbsausfall gem?ss Art. 21 Abs. 3 AVB ist daher nach diesen Grunds?tzen zu pr?fen.

4.2???? Als der Kl?ger am 15. Juni 2009 erkrankte und arbeitsunf?hig wurde, hatte er das Arbeitsverh?ltnis mit der Y.\_\_\_\_ AG bereits am 30. M?rz 2009 per 30. Juni 2009 gek?ndigt. Seine Situation entsprach daher nicht derjenigen eines Arbeitnehmers, der seine Stelle durch K?ndigung zu einem Zeitpunkt verliert, da er bereits zufolge Krankheit arbeitsunf?hig war. Vielmehr ist seine Situation mit jener eines w?hrend eines befristeten Arbeitsverh?ltnisses erkrankten Arbeitnehmers zu vergleichen, der im Zeitpunkt der Erkrankung entweder bereits eine neue Stelle gefunden hat oder noch auf Stellensuche ist. Im Hinblick auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverh?ltnisses mit der Y.\_\_\_\_ AG ist deshalb von der Vermutung auszugehen, dass der Kl?ger, auch wenn er nicht erkrankt w?re, keine Erwerbst?tigkeit aus?ben w?rde. In diesem Sinne hat der Kl?ger nach der erw?hnten Rechtsprechung (vgl. E. 4.1) und in ?bereinstimmung mit Art. 21 Abs. 3 der AVB den Nachweis zu erbringen, dass er ab 1. Juli 2009 im Gesundheitsfall nach dem Beweisgrad der ?berwiegenden Wahrscheinlichkeit eine konkrete Stelle h?tte antreten k?nnen und krankheitsbedingt einen Erwerbsausfall in der H?he des bisherigen Verdienstes erlitt.

## E. 5

5.1???? Der Kl?ger macht geltend, dass es nicht seinem Lebensplan entsprochen h?tte, nach der Aufl?sung des Arbeitsverh?ltnisses mit der Y.\_\_\_\_ AG Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen. Vielmehr h?tte er bei Gesundheit bereits in der K?ndigungsfrist eine neue Arbeitsstelle gesucht und es sei davon auszugehen, dass er in Anbetracht seiner Ausbildung und Berufserfahrung eine Stelle gefunden h?tte. Nach Eintritt der Arbeitsunf?higkeit sei dies indes nicht mehr m?glich gewesen (Urk. 1 S. 7 f.). Es sei sodann zu ber?cksichtigen, dass er bereits am 30. M?rz 2009 den Arbeitsvertrag mit der Y.\_\_\_\_ AG aus gesundheitlichen Gr?nden gek?ndigt habe (Urk. 1 S. 9, Urk. 12).

5.2???? In den Akten befindet sich eine Anmeldebest?tigung zur Arbeitsvermittlung vom 9. April 2010 (Urk. 13/4). Danach hat sich der Kl?ger am 7. April 2010 bei den Organen der Arbeitslosenversicherung f?r die Zeit ab 1. Mai 2010 zur Arbeitsvermittlung im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums sowie zum Bezug von Arbeitslosenentsch?digung angemeldet.

5.3???? Des Weiteren befinden sich ein Arbeitsvertrag zwischen der A.\_\_\_\_ AG, B.\_\_\_\_, und dem Kl?ger, vom 15. beziehungsweise 20. November 2010 f?r ein Arbeitsverh?ltnis mit Beginn am 1. Dezember 2010 (Urk. 13/3), ein (nicht unterzeichneter) Entwurf eines Arbeitsvertrages zwischen der C.\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_, und dem Kl?ger vom 5. Mai 2010 (Urk. 13/1) sowie eine Aufstellung verschiedener vom Kl?ger in der Zeit vom 15. Mai bis 16. Oktober 2010 durchgef?hrter Arbeitsbem?hungen (Urk. 13/2) bei den Akten.

5.4???? Dr. med. F.\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, ersuchte in ihrem ?berweisungsschreiben vom 25. M?rz 2009 (Urk. 2/3) die E.\_\_\_\_, den Kl?ger ab dem 16. Mai 2009 aufzubieten und f?hrte aus, dass der Kl?ger seit l?ngerem unter Einschlafst?rungen leide, welche sich auf Grund beruflicher Belastung in den letzten Monaten verst?rkt h?tten.

???????? Am 10. Juli 2009 führte Dr. F.\_\_\_\_ zuhänden des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums aus, dass der Kl?ger seit l?ngerem unter einem Ersch?pfungszustand leide, und dass er seine letzte Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gr?nden per 30. Juni 2009 gek?ndigt habe (Urk. 2/5).

???????? Mit Bericht vom 5. August 2009 (Urk. 8/M3) diagnostizierte Dr. F.\_\_\_\_ eine mittelgradige depressive Episode und einen psychophysischen Ersch?pfungszustand. Eine Arbeitsunf?higkeit im Umfang von 100 % bestehe seit dem 15. Juni 2009 sicher bis Ende August 2009.

5.5???? Die ?rzte der E.\_\_\_\_ erw?hnten in ihrem Austrittsbericht vom 3. November 2009, dass der Kl?ger vom 17. Juni bis 14. Juli 2009 dort hospitalisiert gewesen sei. Er leide schon seit 20 Jahren unter einer rezidivierenden Einschlafst?rung, welche sich in den letzten 1.5 Jahren verst?rkt habe. W?hrend des Klinikaufenthalts habe sich der Kl?ger psychophysisch rekonditioniert. Nach dessen Austritt aus der Klinik sei die Durchf?hrung einer ambulanten Psychotherapie indiziert. Eine Arbeitsunf?higkeit habe bis mindestens 27. Juli 2009 bestanden (Urk. 2/8).?

6.????? Den obenerw?hnten medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass der Kl?ger schon seit 20 Jahren an Einschlafst?rungen leidet, dass sich diese in den letzten 1.5 Jahren vor dem Eintritt in die E.\_\_\_\_ verst?rkt haben, und dass eine Arbeitsunf?higkeit von einer gewissen Dauer erst ab dem 15. Juni 2009 bestand. W?hrend der K?ndigungsfrist bestand vom 30. M?rz 2009 bis 14. Juni 2009 daher eine Arbeitsf?higkeit. Es ist davon auszugehen, dass der Kl?ger w?hrend dieser Zeit aus gesundheitlichen Gr?nden in der Stellensuche nicht beeintr?chtigt war. Der Kl?ger hat gem?ss den Akten w?hrend dieser Zeit indes keine Stellenbem?hungen get?tigt. Den Akten l?sst sich vielmehr entnehmen, dass der Kl?ger erst ab Mai 2010 (Urk. 13/1-2) aktiv Stellenbem?hungen t?tigte. Anhaltspunkte daf?r, dass der Kl?ger im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. April 2010 ohne Eintritt des Gesundheitsschadens eine Arbeitsstelle angetreten h?tte, sind in den Akten somit nicht zu erkennen. Unter diesen Umst?nden vermag der Kl?ger nicht mit dem massgebenden Beweisgrad der ?berwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass er, wenn er nicht erkrankt w?re, in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis 30. April 2010 eine konkret bezeichnete Arbeitsstelle angetreten h?tte, und dabei einen Verdienst im Umfang desjenigen erzielt h?tte, welchen er bei der Y.\_\_\_\_ AG erzielte.

## **E. 7**

7.1???? Demzufolge vermag der Kl?ger die Vermutung, dass er, auch wenn er nicht erkrankt w?re, im massgebenden Zeitraum keine Erwerbst?tigkeit ausge?bt h?tte, nicht zu widerlegen. Die Beklagte hat die Taggeldleistungen deshalb zu Recht auf der Basis des dem Kl?ger mutmasslich von der Arbeitslosenversicherung ausgerichteten Taggeldes berechnet.

7.2???? Gem?ss Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes ?ber die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentsch?digung (AVIG) erhalten versicherte Personen, die keine Unterhaltspflicht gegen?ber Kindern unter 25 Jahren haben (lit. a), die ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken betr?gt (lit. b), und die keine Invalidenrente beziehen, die einem Invalidit?tsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht (lit. c), ein Taggeld in der H?he von 70 Prozent des versicherten Verdienstes.

???????? Den Akten ist zu entnehmen, dass die Arbeitslosenversicherung dem Kl?ger f?r die Zeit ab 1. Mai 2010 ein Taggeld im Umfang von 70 % des versicherten Verdienstes ausrichtete (Urk. 13/5).

8.?????? Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Beklagte das dem Kl?ger f?r die Zeit vom 15. Juli 2009 bis 30. April 2010 f?r eine Arbeitsunf?higkeit von 100 % ausgerichtete Krankentaggeld um 30 % k?rzte. Dem Kl?ger stehen somit keine weitergehenden Leistungen zu, was zur Abweisung der Klage f?hrt.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Klage wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Peter Bolzli

- Helsana Versicherungen AG

- Eidgen?ssische Finanzmarktaufsicht FINMA

4.???????? Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grunds?tzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG).

???????? Soweit keine Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zul?ssig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidi?re Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Ger?gt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsm?ssigen Rechten.

???????? Werden sowohl die zivilrechtliche Beschwerde als auch die subsidi?re Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

???????? Die Fristen stehen w?hrend folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.